

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 8

Greifswald, den 31. August 1986

1986

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	93	<b>C. Personalmeldungen</b>	107
Nr. 1) Unterhaltung von Gebäuden	93	<b>D. Freie Stellen</b>	107
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	95	<b>E. Weitere Hinweise</b>	107
Nr. 2) Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung vom 28. 2. 1986 — Fortsetzung Nr. 2 aus ABL. 6-7/86 —	95	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	107
		Nr. 3) Erklärung zum Jahr des Friedens	107

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 17. 7. 1986  
H 11601-7/86

#### Nr. 1) Unterhaltung von Gebäuden

Nachstehend veröffentlichen wir die Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Rechtsträger und Eigentümer für die Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen vom 8. November 1985 (GBl. I S. 363). Wir haben die Absicht, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt hierzu eine Beratung mit den Superintendenten, Rentamtsleitern und Vorsitzenden der Kreisbauausschüsse sowie weiteren Mitarbeitern durchzuführen.

Harder

### Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Rechtsträger und Eigentümer für die Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen vom 08. November 1985

Zur Gewährleistung der Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen, insbesondere zur Durchsetzung des § 15 des Baulandgesetzes von 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) und des § 12 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Wahrnehmung der Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten (nachfolgend Rechtsträger und Eigentümer genannt) von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Bauwerken.

(2) Die für die Rechtsträger und Eigentümer in dieser Anordnung festgelegten Pflichten sind vom Nutzer oder

Mieter eines Bauwerkes wahrzunehmen, sofern sie von ihm vertraglich übernommen wurden.

#### § 2

(1) Die Rechtsträger und Eigentümer haben die Instandhaltung und Instandsetzung der Bauwerke gemäß den Rechtsvorschriften sowie dieser Anordnung zu gewährleisten.

(2) Die Rechtsträger und Eigentümer von Bauwerken sind grundsätzlich verpflichtet, eine Überprüfung des allgemeinen baulichen Zustandes der Bauwerke auf der Grundlage der Definition der Bauzustandsstufen<sup>1)</sup> innerhalb folgender Zeitabstände vorzunehmen oder durch Baufachleute vornehmen zu lassen:

- Mehr- und Einfamilienhäuser 10 Jahre
- alle übrigen Bauwerke 5 Jahre

In Ausnahmefällen kann die zuständige Staatliche Bauaufsicht kürzere Zeitabstände festlegen. Zuständige Staatliche Bauaufsicht im Sinne dieser Anordnung sind die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, die Sonderbauaufsichten bzw. die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich niederzulegen und der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die von den Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane in speziellen Vorschriften festgelegten Fristen für Überprüfungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(5) Der Überprüfung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht Erholungsbauten, Einzelgaragen, Schuppen, Ställe u. a., die privat genutzt werden.

#### § 3

(1) Für Bauwerke der Kategorien I, II und III gemäß Anlage 1 haben die Rechtsträger und Eigentümer zusätzlich zur Überprüfung innerhalb des Zeitabstandes gemäß § 2 Abs. 2 die Standsicherheit, den bautechnischen Brandschutz sowie die Einhaltung der im Pro-

<sup>1)</sup> gemäß Anlage zur Abrißordnung v. 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438)

jekt vorgegebenen Nutzungsbedingungen begutachten zu lassen<sup>2)</sup>.

(2) Die durch baufachliche Gutachten belegten Überprüfungsergebnisse für Bauwerke der Kategorien I, II und III sind durch den Rechtsträger und Eigentümer zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur Einsichtnahme vorzulegen. Gleichzeitig ist diese über bereits eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu informieren. Die zuständige Staatliche Bauaufsicht hat zu entscheiden, ob sie eigene Überprüfungen durchführt oder ob weitere Gutachten einzuholen sind.

#### § 4

Die Ergebnisse der Überprüfungen und die baufachlichen Gutachten sind vom Rechtsträger und Eigentümer auszuwerten und während der gesamten Standzeit des Bauwerkes aufzubewahren

#### § 5

(1) Die Einstufung der Überprüfungspflichtigen Bauwerke der Kategorien I, II und III und die Erfassung in einem Register hat durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu erfolgen. Die Rechtsträger und Eigentümer sind über die Einstufung zu informieren.

(2) Im Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sind die Bauwerke gemäß Abs. 1 wie folgt einzustufen und im Register zu erfassen:

- Kategorie I beim Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- Kategorie II beim Leiter der für den Standort des Bauwerkes territorial zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk,
- Kategorie III beim Leiter der für den Standort des Bauwerkes territorial zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Kreis.

Die jeweils nachgeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sind über die Einstufung der Bauwerke im Territorium in die Kategorie I oder II zu informieren. Die Einstufung der Bauwerke der Kategorie III hat in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk zu erfolgen.

(3) Die Einstufung eines neuen Bauwerkes in die Kategorie I, II oder III wird mit der Überprüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung zum Investitionsvorhaben getroffen und ist im Prüfbescheid der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu dokumentieren sowie von deren Leiter zu bestätigen.

#### § 6

(1) Werden im Ergebnis der Überprüfungen Mängel am Bauwerk festgestellt sind die Rechtsträger und Eigentümer zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Rechtsträger haben zur Beseitigung von Mängeln vorrangig eigene Baukapazität einzusetzen. Soll mit der Beseitigung der Mängel ein Baubetrieb beauftragt werden, ist der Baubedarf vom Rechtsträger oder Eigentümer beim zuständigen Bilanzorgan<sup>3)</sup> anzumelden. Die Einordnung des Baubedarfes in den Plan erfolgt durch die örtlichen Räte gemäß den Rechtsvorschriften nach der Dringlichkeit der Mängelbeseitigung.

#### § 7

Die Überprüfung der Bauwerke durch Baufachleute gemäß § 2 Abs. 2 kann in zusätzlicher Arbeit erfolgen.

<sup>2)</sup> Z. Zt. gilt die dritte Durchführungsbestimmung vom 23. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht – Baufachliche Gutachten und Bausachverständige – GBl. I Nr. 30 S. 351

<sup>3)</sup> Für Eigentümer ist das Kreisbauamt zuständiges Bilanzorgan.

In Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Leistungen sind die Stundenvergütungssätze für Projektierungsleistungen gemäß der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) entsprechend anzuwenden. Eine Orientierung enthält Anlage 2.

#### § 8

(1) Die Einstufung und Registrierung vorhandener Bauwerke der Kategorien I, II und III gemäß § 5 Abs. 1 ist durch die zuständige Bauaufsicht bis zum 31. Dezember 1986 abzuschließen.

(2) Die baufachlichen Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 sind durch die Rechtsträger und Eigentümer erstmals bis zum 31. Dezember 1987 der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die erstmalige Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1990 durchzuführen.

#### § 9

(1) Diese Anordnung tritt ab 01. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 347 und 249 bis 351 der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen – Deutsche Bauordnung (DBO) – (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Die Minister, in deren Verantwortungsbereich Sonderbauaufsichten bestehen, können in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen spezielle Regelungen zu § 3 Abs. 1 erlassen.

Berlin, den 8. November 1985

**Der Minister für Bauwesen**

J u n k e r

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Einteilung von Bauwerken in Kategorien

#### Kategorie I

- ausgewählte Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 3000 Personen stattfinden können, und überdachte Tribünen in Sportstadien
- ausgewählte denkmalgeschützte Bauwerke von besonderer Bedeutung mit hoher Besucherresonanz
- sicherheitsrelevante Bauwerke von kerntechnischen Anlagen
- ausgewählte Bauwerke zentraler staatlicher Organe

#### Kategorie II

- ausgewählte Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 1000 Personen stattfinden können
- ausgewählte Türme ab 50 m Höhe
- Hotel- und Bettenhochhäuser sowie Internatshochhäuser
- Warenhäuser ab 10 000 m<sup>2</sup> VKRF
- ausgewählte denkmalgeschützte Bauwerke mit hoher Besucherresonanz
- sonstige Bauwerke mit besonders repräsentativem Charakter
- ausgewählte Bauwerke von örtlichen Staatsorganen, Parteien und Massenorganisationen
- ausgewählte Bauwerke der Industrie und Versorgung mit hohem Schwierigkeits- oder Gefährungsgrad
- ausgewählte Schornsteine ab 50 m Höhe außerhalb des Geltungsbereiches der TGL 190-149/01
- Großkühltürme ab 50 m Höhe

**Kategorie III**

- Kirchen
- Bauwerke, in denen Menschenansammlungen ab 500 Personen stattfinden können
- ausgewählte Bauwerke von örtlichen Staatsorganen, Parteien und Massenorganisationen
- ausgewählte Bauwerke mit großer Bedeutung für die örtlich geleitete Wirtschaft (Industrie, Landwirtschaft, Versorgung)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Orientierung für die Anwendung der Stundenvergütungssätze entsprechend dem Schwierigkeitsgrad bei der Überprüfung von Bauwerken**

1. Bauwerke des allgemeinen Hoch- und Tiefbaus mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie, wie z. B. Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit einfachen Gründungen:  
4,- M/Stunde
2. Bauwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, wie z. B. mehrgeschossige Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude sowie Lager- und Produktionsgebäude mit statisch unbestimmter Dach- und Deckenkonstruktion und schwierigen Gründungen:  
5,- M/Stunde
3. Bauwerke mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad oder komplizierte, außergewöhnliche Sonderbauten, wie z. B. Wohnhochhäuser, Geschoßbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit besonderen bauphysikalischen oder statisch-konstruktiven Anforderungen oder dynamischer Beanspruchung, Spannbetonkonstruktion, räumliche Fachwerke, Schalen- und Falterwerke, hohe Türme, Behälter für Gase und Flüssigkeiten, Druckluftgründungen:  
6,50 M/Stunde

**Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes vom 04. 11. 1979**

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes v. 4. November 1979 ABL. Nr. 11/79

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**

- Nr. 2) Anordnung über den Postdienst  
 - Post-Anordnung von 28. 2. 1986  
 - Fortsetzung Nr. 2) aus ABL. 6-7/86 -

Anlage 1 zu § 52 Abs. 1 der Post-Anordnung

**Postgebühren**

Nr. Gegenstand	Post-Anordnung	Gebühr M
	§	

**1. Briefsendungen**

1 Briefe im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)	10	
bis 20 g		-,10
über 20 g bis 250 g		-,20
über 250 g bis 500 g		-,30

wird zur Ausführung des § 4 Abs. 3 Buchstabe c) des Gesetzes folgendes bestimmt:

**§ 1**

Eine fotografische Erfassung des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes bietet die Möglichkeit einer genauen, unverwechselbaren Beschreibung einzelner Gebäude, Gebäudeteile und ihrer Einrichtungen sowie einzelner Gegenstände. Die fotografische Erfassung stellt sich damit als eine wichtige Ergänzung des Nachweises dar und trägt zur Sicherung des Kunst- und Kulturgutes bei. Darüber hinaus bietet die fotografische Erfassung wichtiges Arbeitsmaterial für die Bereiche Kirchen-, Kunst-, Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte sowie für die Denkmalpflege.

**§ 2**

Die fotografische Erfassung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Gemeindegemeinderates.

**§ 3**

- 1) Von jeder fotografischen Aufnahme sind zwei Positivkopien herzustellen. Die erste Kopie verbleibt bei der Kirchengemeinde und ist als Anlage zum Inventarverzeichnis aufzubewahren. Die zweite Kopie ist dem Ev. Konsistorium zu übergeben.
- 2) Die Größe der Positive soll in der Regel 13 x 18 cm (weißglänzend) betragen.

**§ 4**

Die Kopien haben auf ihrer Rückseite folgende Vermerke zu tragen:

- a) Eigentümer des abgebildeten Gebäudes oder Gegenstandes
- b) Standort bzw. Ort der ständigen Aufbewahrung
- c) Inventarnummer bzw. Nr. der Erfassungsliste
- d) Aufnahmedatum
- e) Fotograf mit Adresse
- f) Nr. der Kopie

Diese Angaben sind durch Siegel und Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates zu bestätigen.

**§ 5**

Bei der Auswahl der Objekte ist von den Kategorienlisten des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes auszugehen (Formblätter für Kulturgut im kirchlichen Besitz). Dabei sind die Denkmäler der Kategorien 1 und 2 lückenlos zu erfassen.

**§ 6**

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Greifswald, den 26. Mai 1986

Evangelisches Konsistorium  
 Greifswald  
 Harder

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr M
2 Briefe im Fernverkehr	10	
bis 20 g		—,20
über 20 g bis 250 g		—,40
über 250 g bis 500 g		—,60
3 Postkarten	11	
a) einfache		—,10
b) mit Antwortkarte		—,20
4 Drucksachen	12	
bis 50 g		—,05
über 50 g bis 100 g		—,15
über 100 g bis 250 g		—,25
über 250 g bis 500 g		—,50
5 Wirtschaftsdrucksachen	13	
bis 100 g		—,15
über 100 g bis 250 g		—,25
über 250 g bis 500 g		—,50
6 Postwurfdrucksachen	14	
bis 20 g		—,03
über 20 g bis 50 g		—,04
7 Blindensendungen	15	gebührenfrei
bis 7 kg		
<b>2. Kleingutsendungen</b>		
8 Päckchen im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)	16	
bis 2 kg		—,40
9 Päckchen im Fernverkehr	16	
bis 2 kg		—,70
10 Wirtschaftspäckchen	17	
bis 2 kg		1,80
Pakete und Wirtschaftspakete		Entfernungs- zonen
		Zone 1*    Zone 2
		bis        über
		100 km    100 km
11 Pakete	18	
bis 5 kg		—,60    —,80
über 5 kg bis 10 kg		—,70    1,—
12 Wirtschaftspakete	19	
bis 5 kg		2,—    4,—
über 5 kg bis 10 kg		3,—    5,50
13 Sperrige Pakete und Wirtschaftspakete	18 (4) 19 (4)	Zuschlag von 50 % d. Beförderungs- gebühr
14 Poststücke	20, Anl. 8	
a) Beförderungsgebühr je volle oder angefan- gene 10 kg		—,25
b) für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiterbefördert werden, außer- dem je Stück		—,20
c) Aufbewahrungsgebühr je Stück und Tag		—,20
<b>3. Geldübermittlungssendungen</b>		
15 Postanweisungen (Höchstbetrag 1 000 M)	21 (1)	
bis 10 M		—,20

\* Zur Entfernungszone 1 gehören alle Postsendungen, bei denen die durchschnittliche Entfernung zwischen dem Leitbereich des Einlieferungspostamtes und dem für das Bestimmungspostamt festgelegten Leitbereich nicht mehr als 100 km beträgt.

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr M
über 10 M bis 25 M		-,30
über 25 M bis 100 M		-,40
über 100 M bis 250 M		-,60
über 250 M bis 500 M		-,80
über 500 M bis 750 M		1,-
über 750 M bis 1 000 M		1,20
<b>16</b> Telegrafische Postanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	<b>21 (2)</b>	
bis 25 M		2,50
über 25 M bis 100 M		3,-
über 100 M bis 250 M		3,50
über 250 M bis 500 M		4,-
über 500 M bis 750 M		4,50
über 750 M bis 1 000 M		5,-
für jede weiteren 250 M oder einen Teil davon mehr		1,-
für sonstige Mitteilungen dazu je Wort die Telegrammgebühr		
<b>17</b> Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	<b>22 (1)</b>	
eine feste Gebühr von		-,15
außerdem je 20 M oder einen Teil davon		-,01
<b>18</b> Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	<b>22 (2)</b>	
bis 25 M		2,50
über 25 M bis 500 M		3,-
über 500 M bis 1 000 M		4,-
für jede weiteren 500 M oder einen Teil davon mehr		1,50
<b>19</b> Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	<b>23 (1)</b>	
bis 10 M		-,10
über 10 M bis 25 M		-,15
über 25 M bis 100 M		-,20
über 100 M bis 250 M		-,25
über 250 M bis 500 M		-,30
über 500 M bis 750 M		-,40
über 750 M bis 1 000 M		-,50
über 1 000 M bis 1 250 M		-,60
über 1 250 M bis 1 500 M		-,70
über 1 500 M bis 1 750 M		-,80
über 1 750 M bis 2 000 M		-,90
über 2 000 M		1,-
<b>20</b> Telegrafische Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	<b>23 (2)</b>	
bis 500 M		2,50
über 500 M bis 1 000 M		3,-
für jede weiteren 500 M oder einen Teil davon mehr		1,-
<b>21</b> Einzahlungsaufträge (Höchstbetrag unbeschränkt)	<b>24</b>	Gebühr wie für Zahlkarten

#### 4. Zusatzleistungen

Die Gebühren für Zusatzleistungen sind neben den Gebühren für die Beförderung einer gleichartigen Postsendung zu entrichten.

<b>22</b> Eilsendung	<b>26</b>		
a) je Briefsendung, Päckchen, Wirtschaftspäckchen, Post- und Zahlungsanweisungen		-,50	Bei Blindensendungen wird die Gebühr nicht erhoben.
b) je Paket und Wirtschaftspaket		-,60	
<b>23</b> Bahnhofssendung	<b>27</b>		
a) Behandlungsgebühr bei regelmäßiger Einlieferung			
- für den Kalendermonat		36,-	

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr M	
— für die Kalenderwoche bei unregelmäßiger Einlieferung		12,—	
— je Postsendung		2,—	
b) Beförderungsgebühr			Die Beförderungsgebühr unter Buchst. b tritt an die Stelle der Gebühr für die Beförderung einer gleichartigen Post- sendung.
bis 20 g		—,20	
über 20 g bis 250 g		—,40	
über 250 g bis 500 g		—,60	
über 500 g bis 1 000 g		—,80	
über 1 000 g bis 2 000 g		1,60	
über 2 000 g bis 5 000 g		2,—	
24 Postzeitungsgut	28		Gebühr wie für Wirt- schaftspakete
25 Einschreiben	29	—,50	
26 Wertangabe	30		
a) Wertangabengebühr für jede vollen oder angefangenen 500 M Wertangabe		—,20	
b) Bearbeitungsgebühr			
— für Briefe		—,50	
— für Pakete und Wirtschaftspakete		—,60	
27 Eigenhändige Aushändigung	31	—,20	
28 Zustellungsurkunde	32	—,65	
29 Rückschein	33	—,25	
30 Nachnahme	34	—,40	Bei Blindensendungen wird die Gebühr nicht erhoben.
<b>5. Andere Postgebühren</b>			
31 Postmietverpackungen	5 (6), Anl. 6		
a) Mietgebühr für Verpackungen			
— der Typen A, A 2, B, C 2		—,30	
— der Typen D und F		—,50	
b) Verzugsgebühr ab 4. Werktag für jeden Tag und jede Verpackung		—,50	
c) für Verlust oder Beschädigung, die einem Verlust gleichzusetzen ist		10,—	
32 Vordrucke	7		
a) einfache Vordrucke wie Postkarten (ohne Postwertzeichen), Paketkarten, Paket- schriftfahnen, Postanweisungen, Zahlkarten, Einzahlungsaufträge, Zustellungsurkunden je Stück		—,01	
b) Doppelvordrucke wie Nachnahmepaketkar- ten, telegrafische Postanweisungen, tele- grafische Zahlkarten je Stück		—,02	
c) Wertbriefumschläge je Stück		—,10	
33 Auskunft über die Anzahl der Haushalte je Kreis mindestens	14 (1)	—,20 —,40	
34 Zurückziehen von Postsendungen	37 (3)	Telegramm- gebühr	Gebührenfrei, wenn die Sendung noch vorliegt.
35 Postschließfächer	42,		
a) für ein gewöhnliches Schließfach monatlich Anl. 10		1,50	
b) für ein mittleres Schließfach monatlich		2,—	
c) für ein größeres Schließfach monatlich		Das Mehrfache der Gebühr für ein gewöhnliches Schließfach.	

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr M	
36 Aushändigung von Paketen je Stück	43	—,30	Die Gebühr wird nur bei Aushändigung an der Wohnung oder in Geschäftsräumen erhoben.
37 Stundung je volle oder angefangene 1 M monatlich mindestens	52 (5)	—,02 1,—	
38 Nachforschung	54		
a) für ein gewöhnliches Nachfrageschreiben		—,30	
b) für umfangreiche Nachforschungen			Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post den Anlaß dazu gegeben hat.
— bei Leistungen bis zur Dauer von 1 Stunde		1,50	
— darüber hinaus für jede volle oder angefangene ¼ Stunde		—,40	

Die Bestimmungen über die Beibehaltung des bisherigen Gebührenniveaus gegenüber besonderen Absendern und Empfängern von Wirtschaftspäckchen und -paketen enthält der Anhang zu dieser Anlage.

#### Anhang zur Anlage 1 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen über die Beibehaltung des bisherigen Gebührenniveaus gegenüber besonderen Absendern und Empfängern

- Die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1, Gebühren Nr. 10 und 12, werden gegenüber folgenden Absendern nicht wirksam:
  - volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
  - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden,
  - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Absendern finden die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 weiterhin Anwendung. Sie erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag<sup>1</sup> nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet. Die Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 betragen:

Wirtschaftspäckchen bis 2 kg	—,80 M	
Wirtschaftspakete	Entfernungszone	
	Zone 1	Zone 2
bis 5 kg	1,50 M	2,50 M
über 5 kg bis 10 kg	2,— M	3,50 M

- Die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1, Gebühren Nr. 10 und 12, werden gegenüber den Absendern gemäß Tz. 1 auch als Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen nicht wirksam. Ihnen gegenüber dürfen die Absender, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für diese Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen geltenden Gebühren

ren nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

- Bei Warenlieferungen an die Bevölkerung dürfen die Absender der Bevölkerung, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für die Bevölkerung geltenden Gebühren für Päckchen und Pakete (Gebühren Nr. 8, 9 und 11 der Anlage 1) berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

#### Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Normalsendungen

Neben den in § 2 Abs. 2 genannten Bedingungen werden an Normalsendungen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Anschrift muß in einem rechteckigen Feld angebracht sein, das sich in einem Mindestabstand von
  - 40 mm vom oberen Rand des Umschlags (Toleranz 2 mm),
  - 15 mm vom rechten Seitenrand,
  - 15 mm vom unteren Rand
 befindet. Der maximale Abstand vom rechten Seitenrand beträgt 95 mm.
- Für Freimachung und die Abstempelung ist ein rechteckiges Feld freizuhalten, das vom oberen Rand ausgehend 40 mm hoch ist und vom rechten Rand ausgehend 74 mm lang. Innerhalb dieses Feldes müssen die Postwertzeichen oder FreistempeLabdrucke angebracht sein.
- Weitere Angaben gemäß § 4 Abs. 2 dürfen sich nicht befinden:
  - unter der Anschrift,

<sup>1</sup> Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Post bestätigten Einlieferungsbescheinigungen.

- rechts neben der Anschrift ab Freimachungs- und Stempelzone bis zum unteren Rand des Umschlags,
  - links von der Anschrift in einer Zone, die mindestens 15 mm breit ist und von der ersten Zeile der Anschrift bis zum unteren Rand des Umschlags verläuft,
  - in einer Zone von 15 mm Höhe ab unterem Rand des Umschlags und von 140 mm Länge ab rechten Rand des Umschlags. Diese Zone kann sich mit den oben genannten teilweise überdecken.
4. Hervorspringende Gegenstände dürfen nicht enthalten sein.
  5. Briefsendungen, deren Umschlag aus einem Material hergestellt ist, das grundlegend andere physikalische Eigenschaften als Papier besitzt, sind als Normalsendungen nicht zugelassen.
  6. Briefe müssen mittels durchgehender Verklebung der Verschlussklappe des Umschlags verschlossen sein.

#### Anlage 3

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Fensterbriefumschläge

1. Das Fenster muß sich auf der glatten Seite des Briefumschlags befinden, die nicht mit der Verschlussklappe versehen ist.
2. Das Fenster muß aus solchem Material und derart angefertigt sein, daß die durch das Fenster sichtbare Anschrift leicht lesbar ist.
3. Das Fenster muß rechteckig sein. Seine größte Ausdehnung muß mit der Länge des Briefes parallel verlaufen, so daß die Anschrift des Empfängers in der gleichen Richtung erscheint und die Anbringung des Tages- oder Freistempelabdruckes nicht behindert wird.  
Länge des Fensters: 90 mm  
Höhe des Fensters: 50 mm (Toleranz  $\pm 1$  mm)
4. Alle Ränder des Fensters müssen einwandfrei auf den inneren Rändern des Ausschnitts vom Briefumschlag aufgeklebt sein. Aus diesem Grund muß sich das Fenster in einem Mindestabstand von
  - 40 mm vom oberen Rand des Umschlags,
  - 15 mm vom rechten Seitenrand,
  - 15 mm vom linken Seitenrand,
  - 15 mm vom unteren Rand
 befinden. Es darf nicht durch einen farbigen Streifen oder Rand abgegrenzt sein.
5. Die Anschrift des Empfängers muß durch das Fenster allein sichtbar sein oder sich wenigstens deutlich von anderen gegebenenfalls durch das Fenster sichtbaren Angaben abheben.
6. Der Inhalt der Briefsendung muß so gefaltet sein, daß selbst im Falle eines Verschiebens des Inhalts die Anschrift durch das Fenster vollständig lesbar bleibt.

#### Anlage 4

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für den Versand von Giften und Suchtmitteln, Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen

##### Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.
2. Ist das Material flüssig, muß es in einem inneren, undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Es sind solche aufsaugenden Stoffe zu verwenden, die bei chemischer Verbindung mit der Flüssigkeit keine schädigende Wirkung haben. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (z. B. „Vorsicht! Infektiöses Material!“).

##### Gifte und Suchtmittel

3. Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes<sup>1</sup> müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen.
4. Briefe mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes sind neben der Anschrift durch einen schwarzen Stempelabdruck von der Größe 20 × 60 mm mit der Inschrift „GIFT Abt. ...“ zu kennzeichnen. Pakete und Wirtschaftspakete müssen mit einem Gefahrzettel Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter vom 30. Januar 1979 gekennzeichnet sein. Der Stempel (20 × 60 mm) „GIFT Abt. ...“ ist im unteren Teil dieses Gefahrzettels abzdrukken. Ein gleicher Stempelabdruck in der Größe 10 × 40 mm ist auf der Paketkarte im Raum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen.
5. Für die Behandlung von Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes gilt außerdem die den Transport von Giften betreffende Durchführungsbestimmung<sup>2</sup> zum Giftgesetz.
6. Suchtmittel dürfen nur gesondert und nicht mit anderen Liefergegenständen zusammen versandt werden. Postsendungen mit Suchtmitteln müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen.
7. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der Substanzen und Zubereitungen, die den Rechtsvorschriften über den Suchtmittelverkehr unterliegen.

##### Krankheitserreger sowie menschliche und tierische Untersuchungstoffe

8. Postsendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die eine

<sup>1</sup> Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

<sup>2</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz - Transport von Giften - (GBl. I Nr. 21 S. 282).



Meldepflicht nach den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> besteht, müssen – sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist – mit der Zusatzleistung Einschreiben oder Wertangabe versandt werden.

9. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungstoffe (z. B. Blut-, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

<sup>3</sup>Gesetzblatt vom 3. 12. 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetzblatt 1 Nr. 40 S. 631)

#### Anlage 5

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen

1. Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stoffe, deren Aktivitätskonzentration  $7 \cdot 10^4$  Bq/kg ( $2 \cdot 10^{-6}$  Ci/kg) übersteigt.
2. Für die Beförderung in Postsendungen sind nur radioaktive Stoffe gemäß Ziffern 1 bis 4 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe – ATRS –<sup>1</sup> unter Einhaltung der für diese Stoffe zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung zugelassen.  
Die im § 4 Ziffern 3 und 4 angeführten Höchstgrenzen für die zulässigen Aktivitäten sind auf  $1/10$  zu vermindern.
3. Postsendungen mit radioaktiven Stoffen müssen als Wirtschaftspaket mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen weißen Klebezettel mit dem Aufdruck „Radioaktiver Stoff gemäß § 4 Ziffern 1 bis 4 ATRS, für den Postversand zugelassen“ tragen. Auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte sind diese Angaben zu wiederholen, der genaue Inhalt der Postsendung anzugeben sowie der Vermerk „Versandstück entspricht den Bestimmungen der ATRS“ anzubringen.

<sup>1</sup> Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe – ATRS – (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

#### Anlage 6

zu § 5 Abs. 6 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Postmietverpackungen

1. Postmietverpackungen werden jeweils zum einmaligen Postversand eines Paketes oder Wirtschaftspaketes überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Postmietverpackungen.
2. Die Beförderung von Gütern, die durch ihre Beschaffenheit das Verpackungsmaterial stark beeinträchtigen oder seine Weiterverwendung ausschließen (z. B. infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte Wäsche), in Postmietverpackungen ist unzulässig.
3. Die Anschrift ist auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Eine weitere Umhüllung der Postsendung ist unzulässig.

4. Die Absender erhalten Postmietverpackungen beim Einlieferungspostamt gegen Empfangsbescheinigung. Die Postmietverpackungen sind spätestens am 3. Werktag nach der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern oder unbenutzt zurückzugeben, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Gebühren für unbenutzt zurückgegebene Postmietverpackungen werden nicht erstattet.

5. Empfänger von Postsendungen in Postmietverpackungen müssen deren Empfang bescheinigen. Dabei werden sie über die Pflicht zur Rückgabe unterrichtet; mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Bestimmungen für Postmietverpackungen an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Postsendung.

6. Leere Postmietverpackungen, die keine Verpackungsreste (z. B. Papier, Holzwole) enthalten dürfen, sind spätestens am 3. Werktag nach der Aushängung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Sie können auch zum Postversand von Paketen oder Wirtschaftspaketen wiederverwendet werden. In diesem Fall gilt der 3. Werktag als Tag der Empfangnahme gemäß Ziff. 4.

7. Absender- und Empfängerangaben können vor Rückgabe der Verpackungen unleserlich gemacht oder überklebt werden.

8. Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietverpackungen.

9. Werden die Postmietverpackungen nicht fristgemäß zurückgegeben, wird eine Verzugsgebühr erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushängung der Postmietverpackung folgenden Werktag an auch dann fällig, wenn ursprünglich beabsichtigt war, die Verpackung gemäß Ziff. 6 zum Postversand zu verwenden, dann jedoch davon abgesehen wurde.

10. Geraten Postmietverpackungen in Verlust oder werden sie so beschädigt oder durch den Versand von nicht zugelassenen Gütern so beeinträchtigt, daß eine Wiederverwendung nicht möglich ist, wird die Gebühr Nr. 31 c) der Anlage 1 zu vorstehender Anordnung erhoben.

#### Anlage 7

zu § 19 Abs. 3 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, die Wirtschaftspakete mit Einlieferungsnummernzetteln und sonstigen postdienstlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, sie zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. In der Anschrift von Wirtschaftspaketen ist die Postleitzahl zusätzlich oberhalb der Empfängerangabe vergrößert anzugeben. Für Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Wertangabe ist das Selbstbuchen nicht vorgesehen. Die Deutsche Post kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren wird zwischen dem Absender und dem zuständigen Postamt schriftlich vereinbart. Das Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von 1 Monat zum

Ende des Monats sowohl vom Teilnehmer als auch von der Deutschen Post schriftlich gekündigt werden.

Die Deutsche Post kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Absender wiederholt gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt oder die Einlieferungsnummernzettel mißbräuchlich verwendet.

Werden bei einzelnen Wirtschaftspaketen Verstöße gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen festgestellt, kann die Deutsche Post die Annahme der betreffenden Tageseinlieferung ablehnen.

3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummernzettel, postdienstlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
4. Paketkarten sind nur Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme (gegebenenfalls auch Wertangabe) beizufügen. Für andere Wirtschaftspakete von Selbstbuchern sind Paketkarten nicht erforderlich.
5. Zum Wiegen der Wirtschaftspakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist auf volle kg – bei Wirtschaftspaketen mit Wertangabe auf 100 g – aufgerundet in der Einlieferungsliste zu vermerken. Bei Wirtschaftspaketen mit den Zusatzleistungen Wertangabe oder Nachnahme ist es außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
6. Die Wirtschaftspakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummernzetteln zu bekleben. Sofern Anchriftaufklebezettel verwendet werden, ist der Einlieferungsnummernzettel teilweise auf die Umhüllung und teilweise auf den Anchriftaufklebezettel zu kleben. Bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme (gegebenenfalls auch Wertangabe) ist der kleine Abschnitt des zweiteiligen Einlieferungsnummernzettels auf die Paketkarte zu kleben. Bei allen anderen Wirtschaftspaketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Postsendung zu kleben. Die Einlieferungsnummernzettel sind nach der Nummernfolge zu verwenden. Unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummernzettel sind der Deutschen Post zu übergeben.
7. Die Postsendungen sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Die Anschrift muß vollständig gemäß § 3 Absätze 1 und 2 eingetragen werden. Der Bestimmungsort darf in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise abgekürzt werden. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
8. Wirtschaftspakete von Selbstbuchern müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingelieferten Postsendungen bescheinigt.
9. Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
10. Mit Großversendern kann die Deutsche Post andere Vereinbarungen treffen.

### Anlage 8

zu § 20 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für die Beförderung von Poststücken

1. Poststücke werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zur Beförderung angenommen.
2. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 vorstehender Anordnung.
3. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den ausgehändigt, der sie abfordert. Der Kraftfahrer kann jedoch die Empfangsberechtigung prüfen.
4. Werden Poststücke nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, werden sie bei der nächstgelegenen Postdienststelle gelagert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 50 und 51 vorstehender Anordnung.

### Anlage 9

zu § 39 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Hausbriefkästen

1. Hausbriefkästen aus Stahl müssen der TGL 26986 entsprechen.
2. Hausbriefkästen aus anderen Werkstoffen müssen hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Krafteinwirkungen, der Mindest-Innenabmessungen, der Entnahmesicherung am Einwurfschlitz, der Schlösser und der Namensschilder den gleichen Bedingungen wie Hausbriefkästen aus Stahl gemäß TGL 26986 entsprechen. Sie dürfen keine Sichtlöcher aufweisen. Die Einwurfschlitze dürfen nicht in senkrechter Lage ausgeführt sein; ihre Abmessungen müssen mindestens 225 mm × 20 mm und dürfen höchstens 260 mm × 30 mm betragen.
3. Die Serienproduktion von Hausbriefkästen bedarf der vorherigen Abnahme eines Fertigungsmusters durch die zuständige wissenschaftlich-technische Einrichtung der Deutschen Post.<sup>1</sup> Das gilt auch für beabsichtigte konstruktive Veränderungen oder Materialsubstitutionen im Fertigungsprozeß.

<sup>1</sup> Deutsche Post, Institut für Post- und Fernmeldewesen

### Anlage 10

zu § 42 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für die Überlassung von Postschließfächern

1. Die Deutsche Post überläßt Empfängern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle kann er mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbräuchlich verwendet wird.

3. Postschließfächer können nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist von Bürgern vierteljährlich — oder nach Vereinbarung für 1 Kalenderjahr — im voraus, von Staatsorganen und Betrieben für 1 Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Von Bürgern, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, werden die Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen.  
Zahlungstermin bei jährlicher Zahlung ist der 1. April des jeweiligen Jahres. Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Inhaber von Postschließfächern sollen auf ihren Kopfbogen und Briefumschlägen die Schließfachanschrift angeben. Sie sollen darauf hinwirken, daß an sie gerichtete Postsendungen den Vermerk „Postschließfach ...“ tragen. Postsendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
6. Zum Postschließfach werden 2 Schlüssel geliefert.
7. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer, und Lieferung zusätzlicher Schlüssel haben Inhaber von Postschließfächern die Herstellungskosten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fächer bei Aufhebung des Vertrages zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; die Inhaber dürfen sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und müssen sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen müssen die Inhaber selbst beschaffen.
5. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen nicht in das Eigentum des Besitzers über, sondern sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
6. Die Freistemplung ist für alle Gebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken „Freistempel umseitig“.
7. Freigestempelte Postsendungen sind bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistempplers vereinbarten Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.
8. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
9. Den Postsendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farbig unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistempplerbesitzers übereinstimmen.  
Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 7 und 8 gelten nicht für Antwortsendungen.
10. Die Gebühren für die freigestempelten Postsendungen werden entsprechend der Art des Freistempplers durch Zahlung des Betrages, auf den der Freistemppler von der Deutschen Post eingestellt ist, oder Kauf von Wertkarten entrichtet. Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
11. Gebühren für nicht abgesandte freigestempelte Postsendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
12. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistempplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistempplers untersagen.

#### Anlage 11

zu § 52 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Absenderfreistempler

##### Allgemeines

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrucke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Absender auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Eingriffe in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. sind unzulässig. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistempplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.

#### Anlage 12

zu § 52 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Postfreistempler

1. Postfreistempler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Briefsendungen ohne Zusatzleistungen und Briefsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefüllter Vordruck (Anmeldeschein) vorzulegen. Werden die Postsendungen bei einem Postamt ohne Freistempler eingeliefert, werden sie gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistempler übersandt.

3. Das Postamt mit Freistempler stellt die Gebühren nach dem Zählwerk des Freistemplers fest und zieht den Betrag von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren ein. Bürgern wird eine Rechnung übersandt, sofern sie nicht ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben, daß die Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen werden.

**Anordnung  
über den Postspargirodienst  
— Postspargiro-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986**

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für die Führung von Postspargirokonten folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postspargirokonten (im folgenden Kontoverträge genannt).
- (2) Diese Anordnung gilt für die Deutsche Post und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als Inhaber von Postspargirokonten (im folgenden Sparer genannt). Postspargirokonten werden bei den Postscheckämtern der Deutschen Post (im folgenden Postscheckämter genannt) geführt.

§ 2

**Teilnahme am Postspargirodienst**

- (1) Postspargirokonten werden für jeweils einen Sparer oder als gemeinschaftliche Konten für jeweils zwei Sparer eingerichtet und geführt. Bei gemeinschaftlichen Konten kann jeder Sparer über die gesamte Spareinlage verfügen und für Verpflichtungen aus dem Kontovertrag in Anspruch genommen werden.
- (2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zum Abschluß des Kontovertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit Jugendlichen oder zugunsten von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schließt die Deutsche Post keine Kontoverträge ab.

§ 3

**Abschluß des Kontovertrages**

- (1) Der Kontovertrag ist zwischen dem Sparer und der Deutschen Post — kontoführendes Postscheckamt — schriftlich abzuschließen. Der Abschluß von Kontoverträgen wird durch alle Postämter vermittelt. Die Deutsche Post ist nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn bereits ein früherer Kontovertrag des Sparerers durch die Deutsche Post gekündigt wurde.
- (2) Zum Abschluß des Kontovertrages hat sich der Sparer und, soweit gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich, der

gesetzliche Vertreter durch Vorlage des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder einem diesem gleichgestellten Personaldokument<sup>1</sup> zu legitimieren.

(3) Im Kontovertrag sind Name, Vorname, Wohnanschrift, Personenkennzahl und Beruf des Sparerers oder der Sparer anzugeben. Kontoverträge sind von den Sparerern zu unterschreiben.

(4) Das Postscheckamt teilt dem Sparer die Kontonummer mit und übersendet Vordrucke für Unterschriftsproben. Der Kontovertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Unterschriftsproben des Sparerers vorliegen.

§ 4

**Pflichten der Partner aus dem Kontovertrag**

- (1) Mit dem Vertragsabschluß ist die Deutsche Post verpflichtet,
- a) bei einem Postscheckamt ein Postspargiro für den persönlichen Zahlungsverkehr des Sparerers einzurichten und zu führen,
  - b) Zahlungen in Mark der DDR für das Postspargirokonto entgegenzunehmen und zu buchen,
  - c) Verfügungen über das Postspargirokonto auszuführen,
  - d) die Spareinlagen der Postspargirokonten mit 3,25 % jährlich zu verzinsen.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Sparer über die Durchführung des persönlichen Zahlungsverkehrs mit Postspargirokonten zu beraten.

(3) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> steuerbefreit.

(4) Für Leistungen der Deutschen Post bei der Führung von Postspargirokonten, für die Lieferung von Vordrucken und bei Verstößen der Sparer gegen die Bestimmungen der Postspargiro-Anordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Gebühren erhoben. Briefe an das Postscheckamt werden gebührenfrei befördert.

(5) Auskünfte über Postspargirokonten dürfen durch die Deutsche Post an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden. Fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

(6) Über die Postspargirokonten können die im Kontovertrag genannten Sparer verfügen. Die Sparer können andere handlungsfähige Bürger als Verfügungsberechtigte für das Postspargirokonto benennen. Verfügungsberechtigte sind keine Sparer.

(7) Die Unterschriftsproben der Sparer und der Verfügungsberechtigten sind beim Postscheckamt zu hinterlegen und gelten bis zum Widerruf. Vom Sparer erteilte Verfügungsberechtigungen gelten über seinen Tod hinaus. Nach dem Tod des Sparerers sind seine Erben oder andere durch Rechtsvorschriften Berechtigte befugt, die Verfügungsberechtigung zu widerrufen. Der Widerruf wird mit dem Eingang beim Postscheckamt wirksam.

(8) Zum Versand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen werden die Kontonummer, der Name, ein ausgeschriebener Vorname und die Anschrift des Sparerers verwendet. Haben bei gemeinschaftlichen Konten die Sparer keine gemeinsame Wohnanschrift, ist im Kontovertrag der Sparer besonders zu benennen, an den der Versand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen erfolgen soll.

<sup>1</sup> Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344)

<sup>2</sup> Verordnung vom 21. September 1971 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 70 S. 605)

## § 5

**Änderung des Kontovertrages**

(1) Der Sparer hat das Postscheckamt unverzüglich über alle Änderungen schriftlich zu unterrichten, die sich hinsichtlich seines Namens, seiner Anschrift oder der für das Konto benannten Verfügungsberechtigten ergeben. Bei gemeinschaftlichen Konten sind Änderungen durch Unterschrift beider Sparer zu bestätigen.

(2) Kontoverträge können durch Eintritt eines zweiten Sparers in den Vertrag oder, bei gemeinschaftlichen Konten, durch Ausscheiden eines Sparers aus dem Vertrag geändert werden.

## § 6

**Kündigung eines Kontovertrages**

(1) Der Sparer kann den Kontovertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Postscheckamt zu erklären, bei dem das Konto geführt wird. Bei gemeinschaftlichen Konten ist die Kündigung durch beide Sparer zu unterschreiben.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Kontovertrag zu kündigen, wenn der Sparer die Bestimmungen dieser Anordnung gröblich verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Nach dem Tod des Sparers ist der Kontovertrag durch Erben oder andere durch Rechtsvorschriften Berechtigte zu kündigen. Dazu ist dem Postscheckamt eine Ausfertigung des Erbscheins oder einer anderen Berechtigungsurkunde vorzulegen.

(4) Beruht die Erbfolge auf einem notariellen Testament, genügt es, wenn anstelle des Erbscheins das Testament und die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Eröffnung des Testaments vorgelegt werden. Kann die Erbfolge durch dieses Testament nicht als nachgewiesen angesehen werden, ist die Vorlage eines Erbscheins notwendig.

(5) Mit der Kündigung des Kontovertrages sind alle Forderungen des Sparers oder der Deutschen Post, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig. Die ausgewiesene Spareinlage (im folgenden Guthaben genannt) einschließlich der fälligen Zinsen wird durch das Postscheckamt ausgezahlt.

(6) Der Sparer ist bei Kündigung des Kontovertrages verpflichtet, noch vorhandene Scheckvordrucke und andere Vordrucke mit Eindruck der Kontonummer zu vernichten.

## § 7

**Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Sparers**

(1) Den Postspargirokonten werden Beträge auf Grund von Überweisungen oder Bareinzahlungen gutgeschrieben.

(2) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift der Beträge auf Postspargirokonten beim Postscheckamt eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Institut des Scheckausstellers.

(3) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können über das Guthaben durch

- a) Überweisungen,
- b) an Zahlungsempfänger erteilte Einwilligungen zur Anwendung des Abbuchungsverfahrens nach der Abbuchungs-Anordnung vom 11. September 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 343),
- c) Ausstellung von Schecks nach der Anordnung vom 25. November 1975 über den Scheckverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 760),

d) Zahlungsanweisungen nach der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)

verfügen. Überweisungen und Zahlungsanweisungen können auch als Daueraufträge gemäß Abs. 5 erteilt werden. Verfügungen über das Konto sind nur im Rahmen des Guthabens zulässig.

(4) Aufträge an das Postscheckamt sind auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen und durch die Sparer oder Verfügungsberechtigten zu unterschreiben. Vordrucke können mit allen Schreibmitteln, ausgenommen Bleistift, ausgefertigt werden. Unterschriften sind nur handschriftlich zulässig. Aufträge werden unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung an die Sparer zurückgesandt, wenn sie nicht ordnungsgemäß erteilt worden sind. Für den Versand von Aufträgen sollen die vom Postscheckamt zu beziehenden Scheckbriefumschläge verwendet werden.

(5) Das Postscheckamt übernimmt Daueraufträge zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen, wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Daueraufträge werden als wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Aufträge ausgeführt. Daueraufträge können durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt geändert oder zurückgezogen werden.

(6) Daueraufträge müssen spätestens 1 Woche vor dem ersten Ausführungstag beim Postscheckamt vorliegen. Diese Festlegung gilt auch für die Änderung oder Zurücknahme von Daueraufträgen.

## § 8

**Ausführung von Zahlungsaufträgen**

(1) Alle mit dem ersten Posteingang beim Postscheckamt vorliegenden sowie die unmittelbar beim Postscheckamt bis zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Zeitpunkt eingelieferten Aufträge werden am Eingangstest bearbeitet.

(2) Das Postscheckamt kann die Ausführung von Aufträgen ablehnen und diese unverzüglich an die Sparer zurücksenden, wenn das Guthaben dafür nicht ausreicht. Das Postscheckamt ist berechtigt, Abbuchungsaufträge und Schecks, für die kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Abbuchung vom Postspargirokonto zurückzuerrechnen. Sofern keine Rücksendung von Aufträgen oder Rückverrechnung von Beträgen erfolgt, kann das Postscheckamt für den über das Guthaben hinaus verfügbaren Betrag Zinsen in Höhe von 6% pro Jahr berechnen. Der Sparer ist verpflichtet, den Betrag, um dessen Höhe das Konto überzogen worden ist, unverzüglich auszugleichen.

(3) Reicht das Guthaben wiederholt nicht aus, kann das Postscheckamt die Ausführung von Daueraufträgen oder die weitere Verrechnung von Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Davon ist der Sparer zu unterrichten. Bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks kann das Postscheckamt dem Sparer zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks untersagen.

(4) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die besondere Behandlung deckungsloser Aufträge, für die vom Sparer oder von Verfügungsberechtigten verschuldeten Überziehungen des Kontos, für Rückchecks mangels Deckung und beim zeitweiligen Ausschluss des Sparers von der Scheckausstellung.

## § 9

**Übertragung und Pfändung von Spareinlagen**

(1) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch Sparer auf einen anderen Sparer übertragen werden.

Dazu ist dem Postscheckamt eine notariell beglaubigte Abtretungserklärung zu übersenden. Das Postspargirokonto wird durch das Postscheckamt auf den Namen des neuen Sparerers umgeschrieben. Die Übertragung des Postspargirokontos wird wirksam, wenn dem Postscheckamt die Unterschriftsprobe des neuen Sparerers vorliegt.

(2) Die Spareinlage kann nach den Rechtsvorschriften über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden. Das Postscheckamt ist verpflichtet, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Gläubigers Abbuchungen von dem Konto vorzunehmen.

(3) Die Verpfändung der Spareinlagen durch die Sparer ist nicht zulässig.

#### § 10

##### Kontoauszüge

(1) Das Postscheckamt unterrichtet die Sparer über Veränderungen des Guthaben durch Zusendung von Kontoauszügen. Der Kontoauszug ist der Nachweis für die Ausführung von Buchungen und über das am Ende des Buchungstages ausgewiesene Guthaben des Kontos.

(2) Die Richtigkeit der im Kontoauszug nachgewiesenen Buchungen ist vom Sparer zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich dem Postscheckamt unter Angabe der Nummer des Buchungstages schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des Sparerers oder eines Verfügungsberechtigten stellt das Postscheckamt gebührenpflichtige Zweitschriften von Kontoauszügen und Belegen sowie Kontenbescheinigungen aus.

#### § 11

##### Bestellung und Lieferung von Vordrucken

(1) Bei Einrichtung des Postspargirokontos erhält der Sparer 1 Scheckheft und andere Vordrucke.

(2) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können mit Bestellvordrucken, die den Scheckheften beigelegt sind, beim Postscheckamt weitere Scheckhefte und andere Vordrucke bestellen. Die Ausgabe von Scheckheften kann eingeschränkt oder zeitweilig verweigert werden, wenn der Sparer mehrfach durch Ausstellung nicht gedeckter Schecks gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt.

(3) Zur gebührenfreien Einzahlung zugunsten des Postspargirokontos des Einzahlers kann die Deutsche Post je Konto 50 besonders gekennzeichnete Zahlkarten-Vordrucke im Jahr ausgeben. Die gebührenfreie Einzahlung gilt nicht für telegrafische Einzahlungen.

#### § 12

##### Gutschrift der Zinsen

Zinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahres dem Postspargirokonto gutgeschrieben und ab 1. Januar des Folgejahres mit dem Guthaben verzinst. Die Information der Sparer über die Zinsgutschrift erfolgt jeweils im Monat Januar.

#### § 13

##### Reklamationen, Berichtigungen

(1) Reklamationen gemäß § 10 Abs. 2 und andere Reklamationen sind vom Sparer schriftlich dem Postscheckamt zuzuleiten und vom Postscheckamt unverzüglich zu bearbeiten. Nach Abschluß der Bearbeitung erhält der Sparer eine schriftliche Information über das Ergebnis. Für unberechtigte oder vom Sparer verschuldete Reklamationen erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Das Postscheckamt ist ohne Auftrag des Sparerers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen des Guthabens vorzunehmen, wenn es sich um

- a) eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- b) die Aufrechnung berechtigter Gegenforderungen der Deutschen Post

handelt. Der Sparer wird hiervon unterrichtet.

#### § 14

##### Verlust von Scheckvordrucken und Schecks

Im Falle des Verlustes von Scheckvordrucken oder ausgefertigten Schecks sind die Sparer oder Verfügungsberechtigten verpflichtet, das Postscheckamt unverzüglich schriftlich über den Verlust und die Umstände des Verlustes zu informieren. Das Postscheckamt ist auch zu unterrichten, wenn Scheckvordrucke oder Schecks, die als Verlust gemeldet wurden, wieder aufgefunden werden.

#### § 15

##### Auszahlung in besonderen Fällen

(1) Nach dem Ableben eines Sparerers kann die Deutsche Post zur Begleichung von Bestattungskosten und anderen mit dem Tod des Sparerers unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen an Dritte Beträge auszahlen. Dazu sind dem Postscheckamt die Ausfertigung der Sterbeurkunde sowie Unterlagen über die Aufwendungen vorzulegen.

(2) Hat die Deutsche Post nach dem Tod des Sparerers Beträge gemäß Abs. 1 ausgezahlt, ist sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

#### § 16

##### Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Post wegen fehlerhafter Leistungen im Postspargirodienst verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Schadenersatzansprüche der Deutschen Post verjähren nach 2 Jahren.

#### § 17

##### Beschwerde

Gegen die Festsetzung von Gebühren, die auf der Grundlage der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Sparer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

##### Schlußbestimmungen

#### § 18

Die vor dem 1. Mai 1986 geführten Postspargirokonten für Vereinigungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit und für Gemeinschaften von Bürgern bleiben nach den vereinbarten Bedingungen des bisherigen Kontovertrages bestehen.

#### § 19

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Gebühren des Postspargirodienstes**

Nr.	Gegenstand	Postspargiro-Anordnung §	Gebühr M
1	Zahlungsanweisungen, telegrafische Zahlungsanweisungen	7 (3)	Gebühren nach Anl. 1 der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)
2	Behandlung deckungsloser Aufträge	8 (2)	0,50
3	Rückschecks mangels Deckung		1 % des Scheckbetrages, mindestens 5,-
4	Kontoüberziehung durch Verschulden der Sparer		
	– bis 300 M		10,-
	– über 300 M		20,-
5	Zeitweiliger Ausschluß von der Scheckausstellung	8 (3)	50,-
6	Ausführung von Pfändungen (einmalig)	9 (2)	5,-
7	Zweitschriften von Kontoauszügen, Belegen und Kontenbescheinigungen	10 (3)	
	– Kontoauszug je Buchungstag		0,50
	– Belege und Kontenbescheinigungen je Ausfertigung		0,50
8	Unberechtigte bzw. vom Sparer verschuldete Reklamationen	13 (1)	Selbstkosten, mindestens 3,00, höchstens 5,00
<b>Vordrucke</b>			
9	Scheckbriefumschläge zur Einsendung von Aufträgen an das Postscheckamt (je 50 Stück)	7 (4)	0,80
10	Zahlkarten zur gebührenfreien Einzahlung auf das Postspargirokonto des Einzahlers (je 50 Stück)	11 (3)	1,-

**C. Personalnachrichten****Berufen:**

Pfarrer Matthias Tuve zum Pfarrer der Christus-Kirchengemeinde Greifswald zum 1. Oktober 1985: eingeführt am 3. Juni 1986.

Pastorin Rosemarie Raabe in die Pfarrstelle Brands-hagen, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. Januar 1986: eingeführt am 29. Juni 1986.

**Ausgeschieden:**

Pastoren-Ehepaar Christa-Maria und Wilfried Rahn-ner aus dem Dienst unserer Landeskirche infolge Übernahme von Tätigkeiten in der Landeskirche Meck-lenburgs zum 1. Juli 1986.

**Verstorben:**

Arthur Vollbrecht, zuletzt Katechet in Grimmen, geboren 25. 9. 1897, verstorben 28. 2. 1986.

Superintendent a. D. Heinz Kutschenreiter, Stralsund, letzte Pfarrstelle Brüssow, geboren 30. 8. 1915, gestorben 11. 4. 1986.

Superintendent i. R. Ernst Seils, Richtenberg, zuletzt Superintendent in Barth und als Emeriti Pfarrer in Bodstedt, geboren 12. 1. 1899, gestorben 13. 4. 1986.

**Ernannt:**

Konsistorialamtsrat Hans-Jörg Wiener zum Kirchen-verwaltungsrat mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

**D. Freie Stellen****E. Weitere Hinweise****F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**

Nr. 3) Erklärung zum Jahr des Friedens

Der Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen hat auf seiner Tagung im März 1986 in Kinshasa (Zaire) eine Erklärung zum Internationalen Jahr des Friedens sowie eine Botschaft an die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen verabschiedet, die wir nachstehend veröffentlichen.

Für das Konsistorium  
Dr. Nixdorf

**Erklärung zum Internationalen Jahr des Friedens**

1. Die Vereinten Nationen haben 1986 zum Internationalen Jahr des Friedens erklärt, das von allen Völkern der Welt begangen wird. Auf ihrer 40. Tagung hob die UNO-Generalversammlung insbesondere die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich kirchlicher Gremien, bei der Förderung von Dialog, Zusammenarbeit, Vertrauensbildung und Verständigung auf internationaler Ebene hervor.
2. In den vergangenen Jahren konnten Massenbewegungen und Organisationen, die sich in verschiedenen Teilen der Welt für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen, einer breiten Öffentlichkeit bewußt machen, wodurch der Weltfrieden heute bedroht ist. Mehrere Mitgliedskirchen des ÖRK, nationale und regionale Gremien, die sie vertreten, sowie verschiedene Organisationen, in denen Christen tätig sind, haben besondere Programme für das Internationale Jahr des Friedens vorbereitet. Sie sollen dazu beitragen, Hoffnung zu wecken, gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, Spannungen abzubauen, bei zwischenstaatlichen Verhandlungen ein Klima entstehen zu lassen, in dem Geben wichtiger ist denn Nehmen, und das Bewußtsein dafür zu schärfen, daß die Sicherheit und damit das Schicksal der einen Menschheit unteilbar sind.
3. Die Sechste Vollversammlung des ÖRK wies nachhaltig auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Gerechtigkeit hin, als sie erklärte: „Die Völker der Erde brauchen Frieden und Gerechtigkeit. Frieden ist nicht nur Abwesenheit von Krieg. Frieden kann nicht auf ungerechten Strukturen aufgebaut werden. Frieden setzt eine neue Weltordnung voraus, die begründet ist auf Gerechtigkeit für alle und in allen Völkern und auf Respekt für die gottgegebene Menschlichkeit und Würde jedes einzelnen. Frieden, sagt uns der Prophet Jesaja, ist die Frucht der Gerechtigkeit.“

Die Vollversammlung hat uns als Gemeinschaft von Kirchen aufgerufen, einen Bund für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu schließen. Angesichts der qualitativ neuen Bedrohungen für Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung, angesichts neuartiger akuter Probleme in diesem Bereich und angesichts der Zeichen der Hoffnung sollten die Kirchen jetzt neue Formen des Handelns auf allen Ebenen kirchlichen Lebens entwickeln, d. h. auf Orts-, Landes-, regionaler und internationaler Ebene.

4. Wir möchten hier insbesondere folgende Punkte hervorheben:

- a) den Zusammenhang zwischen Wettrüsten, gesellschaftlich-wirtschaftlicher Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung;
- b) die dringende Notwendigkeit, weder auf der Erde noch im Weltraum Atomwaffen und andere Massenvernichtungsmittel zu stationieren und umgehend mit der atomaren Abrüstung zu beginnen, sowie das gravierende Problem der Militarisierung und ihrer Folgen;
- c) die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß moderne Wissenschaft und Technik — unentbehrliches Werkzeug der Menschheit — nicht mehr in den Dienst von Krieg und Profit gestellt, sondern zur Beseitigung der Armut und generell zum Wohl der Menschheit eingesetzt werden;
- d) die Notwendigkeit der Verwirklichung eines umfassenden Atomwaffen-Test-Stopp-Vertrages und die unverzügliche Einstellung aller Atomwaffenversuche. Es sei daran erinnert, daß die UdSSR sich am 20. Februar 1986 offiziell bereit erklärt hat, Kontrollen vor Ort zu gestatten, und daß einem Test-Stopp-Vertrag folglich keine technischen Hindernisse mehr im Wege stehen.

5. In diesem Zusammenhang nimmt der Exekutivausschuß die Vorschläge zur atomaren Abrüstung, die der Generalsekretär der KPdSU, Michail Gorbatschow, zu Beginn des Internationalen Jahrs des Friedens am 15. Januar 1986 vorgelegt hat, mit Interesse zur Kenntnis. Der Drei-Stufen-Vorschlag mit dem Ziel der Beseitigung aller Atomwaffen bis zum Jahre 2000 verdient die größte Aufmerksamkeit aller, die am Frieden interessiert sind. Der Exekutivausschuß hofft, daß dieser Vorschlag zusammen mit anderen ernsthaften, vernünftigen und spezifischen Vorschlägen weiterer Nuklearmächte zu entscheidenden Vereinbarungen über die Abschaffung von Atomwaffen führen wird.

6. Der Exekutivausschuß begrüßt die Initiative Papst Johannes Pauls II., der Christen und andere Menschen guten Willens zu einem gemeinsamen Gebet für den Frieden an einem noch festzulegenden Datum später im Jahr aufgerufen hat.

7. Der Exekutivausschuß ruft alle Mitgliedskirchen auf, am 16. Juni 1986 einen Weltgebets- und Fastentag für Südafrika zu veranstalten, um des Opfers, des Leidens und der Pein all derer zu gedenken, die vor zehn Jahren in Soweto umgekommen sind, und um das Ringen um Gerechtigkeit in Südafrika tatkräftig zu unterstützen.

8. Der Exekutivausschuß wiederholt den Aufruf an die Kirchen, ihre besondere Aufmerksamkeit auch in Zukunft den Ursachen des Krieges — insbesondere wirtschaftliche Ungerechtigkeit, Unterdrückung und Ausbeutung — zuzuwenden wie auch den Auswirkungen zunehmender Spannungen einschließlich der Verletzung von Menschenrechten. Er fordert die Kirchen nachdrücklich auf, ihr Engagement für den

Frieden im Internationalen Jahr des Friedens zu intensivieren und sich mit Gebeten, Gottesdiensten und konkreten Aktionen für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen.

**A. Botschaft an die ÖRK-Mitgliedskirchen, verabschiedet vom Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen, Kinshasa (Zaire), März 1986**

Der Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen hat mit Dankbarkeit und Hoffnung den Bericht der im Dezember 1985 nach Harare (Simbabwe) einberufenen Krisentagung entgegengenommen und empfiehlt den ÖRK-Mitgliedskirchen, die Empfehlungen dieses Berichts aufzugreifen.

Wir, die Mitglieder des Exekutivausschusses, bestätigen, daß die Stunde der Wahrheit (KAIROS) sowohl für die Weltgemeinschaft als auch für Südafrika jetzt gekommen ist. Jetzt sind wir aufgerufen, zu sprechen und zu handeln und damit unserer gemeinsamen Überzeugung, daß die Apartheid gegen das Evangelium Jesu Christi verstößt, von neuem Ausdruck zu geben.

**B. Es ist an der Zeit**

1. Laßt uns Kirchen die internationale Gemeinschaft aufrufen, die Gewährung, Verlängerung und Erneuerung von **Bankdarlehen** an die südafrikanische Regierung sowie an südafrikanische Banken, Unternehmen und halbstaatliche Einrichtungen zu **verhindern**.

2. Laßt uns Kirchen unseren Einfluß nutzen, um geeignete Gremien einschließlich der internationalen Gemeinschaft zu veranlassen, sofortige und **umfassende Sanktionen** gegen Südafrika zu verhängen.

3. Laßt uns Kirchen unsere anhaltende und **zunehmende Unterstützung** für die Bewegungen zum Ausdruck bringen, die sich innerhalb und außerhalb Südafrikas für die Befreiung des Landes einsetzen.

4. Laßt uns Kirchen unsere Mitglieder aufrufen, den **16. Juni 1986 als Weltgebets- und Weltfastentag** zu begehen und des Opfers, des Leidens und der Qual all jener zu gedenken, die an diesem Tag vor zehn Jahren in Soweto starben. Wir möchten die Mitgliedskirchen dringend ersuchen, diesen Tag für ökumenische Fürbittgebete, Fasten und Informationsarbeit sowie dafür zu nutzen, sich über ihr künftiges Handeln Gedanken zu machen.

Lassen wir den 16. Juni zu dem Tag werden, an dem sich die Aufmerksamkeit der Kirchen und der Öffentlichkeit in aller Welt auf die unschuldigen Opfer der Apartheid und auf die Hoffnung auf eine Veränderung dieses Unrechtssystems konzentriert.

Lassen wir die Gebete und das Fasten, wo immer dies möglich ist, zu einem öffentlichen Zeugnis werden.

5. Laßt uns Kirchen nicht vergessen, daß der Südafrikanische Rat der Kirchen und der ÖRK für Juni 1986 eine internationale **Jugendversammlung** einberufen haben, um ihre Solidarität mit den südafrikanischen Schwestern und Brüdern zum Ausdruck zu bringen und sich über die ständig veränderte Entwicklung im Land auf dem laufenden zu halten. Auch bedürfen die jungen Menschen in Südafrika, die die Hauptlast des Befreiungskampfes tragen, der Gebete des ganzen Leibes Christi.

**C. Laßt uns danach streben, daß unsere Gebete, unser Fasten, unsere Informationsarbeit und unser Handeln Jesus Christ widerspiegeln, die Hoffnung und den Frieden der ganzen Welt.**